

# Voraussetzungen OGG S/R-II ①

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I Die Revision des angelegten Schuldtitel (L) muss zulässig sein.

✓ Die Statthalterkeit folgt aus § 333 StPO

Da Verteidiger war zur Einlegung der Revision nach Maßgabe von § 297 StPO berechtigt.

L ist durch das Urteil des LG Halle beschränkt  
→  $2 \text{ Mio}^2$

~~Empfänger~~

Die Revision musste form. und fristgemäß eingelegt werden sein. Gemäß § 341 Abs. 1 StPO ist erforderlich dass binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils die Revision schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim sog. Urteil u. q.u. eingelegt wird.

Der Fristbeginn demnach mit Ablauf der Urteilsverkündung vom 27.01.2007 endig § 42 StPO am 28.01.2007 und ende gemäß § 43 StPO am

✓ 3.02.2007.

Es erscheint zweifelhaft, ob binnen diese Zeit eine ferngerechte Entlegung erfolgte.

Mit Blick auf den Zugang vom 4.02.2017 nicht ausrechen kann die postulisch versendete schriftliche Erklärung.

Eine korrespondierende Erklärung konnte jedoch in der telefonischen Erklärung gegenüber der zuständigen Geschäftsstelle am 1.02.2017 zu sehen sein.

~~Das~~ Die Erklärung als solche am Telefon kann jedenfalls nicht genügen, ~~falls~~ sie für sich genommen würde dass nämlich gerade nicht schriftlich übergeben oder aufgetrieben zu Recht.

Ausrechen konnte jedoch sein, dass ein entsprechender Aktenvermerk über den Inhalt des Telefons geführt wurde.

Für die Wirkung der Schriftform genügt grundsätzlich, dass ein Schriftstück übergeben wird. Gegenüber ist es nach der Rechtsprechung nicht ausreichend, dass ein Telefongespräch verschriftlicht wird. Daher spricht, dass eine entgegenstehende Annahme füglich zur Umwandlung der Schriftform führen könnte. Auch wäre der Maßgebliche Verkehr - und insbesondere kann nicht präfer. Eine "schriftliche" Erklärung liegt somit

✓ nicht vor.

Eine Erklärung "zu Recht" erfordert nach der Meinung des Gesetzes, dass eine Person physisch   
 ✓ beim der Geschäftsstelle erscheint.



Dat agitur mit  
Fehlbesetzung?

§

Sollte eine Wiederensetzung gerichtlich werden, wenn die obigen Erfordernisse der Zulässigkeit einer Revision erfüllt, insbesondere ist die Revisionsbegründungsfrist gemäß § 345 StPO noch nicht abgelaufen.

Sollte eine Wiederensetzung scheitern, muss das Revisionsgericht gemäß § 301 StPO das Urteil über vollstreckt, also auch auf Verstoß zu Urteilen von L prüfen und gemäß § 347 StPO den L zu einer Sogenerklärung auffordern. Jedoch im Hinblick auf diese Erklärungsoption ist auch die Begründetheit der Revision zu prüfen. ~~erforderlich?~~

folgend

II Die Revision (der Stadtschultheißerei) wäre

begründet, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder das Urteil der Lg hätte ~~erfolgreich~~ auf einer

✓ Verletzung des Gesetzes beruht, § 337 (i.V.m. 301) StPO

✓ ① Verfahrenshindernisse sind nicht ersichtlich

② Es könnte mit Erfolg die Verfahrensregel erhoben werden. Eine solche erfordert, dass ~~das~~ gegen eine Verfahrensregel verstoßen wurde, der L hierdurch beschwert ist, die Regel nicht nach § 238 Abs 2 StPO prokludiert ist und das Urteil auf dem Verstoß beruht.

Ein Beraters zusammenhang ist gegeben, wenn sich nicht ausschließen lässt, dass das Urteil bei rechtskonformen Verhalten anders ausgefallen wäre.

In den Fällen der sog. absoluten Revisionsgründe  
(St. § 338 StPO) wird der Sachverhalt  
grundsätzlich unwiderleglich vermutet, in den  
~~obigen Fällen~~ obigen Fällen (relative Revisions-  
gründe) ist er positiv zu erörtern.

al Es handelt sich um absolute Revisionsgründe.

Das Gericht konnte in fehlerhafter Besetzung entscheiden  
und somit gegen das Recht auf C auf seinen  
gesetzlichen Richter gemäß Art 101 Abs. 1 GG verstoßen  
haben. Das „Berichten“ war dann gemäß § 338 Abs. 1  
StPO zu vermuten.

Die Besetzung eines Gerichts ist nach verschäftsordn.  
wenn es auf Basis eines fehlerhaften Geschäftsverlei-  
plans ~~entsteht~~ entgegen den Bestimmungen des  
Geschäftsverteilungsplans oder den Vorgaben des GVG oder  
DRiG besetzt ist.

Verstoß gegen das Gericht entgegen § 29 DRiG  
mit 2 Richtern auf Probe, St. § 13a Abs. 3 DRiG  
geboten. Ein Verstoß liegt demnach vor.

Der Verstoß konnte jedoch mit Blick darauf, dass die  
Besetzung von Belegten schon mit dem Erhebungs-  
beschluss mitgeteilt wurde und kein Einwand  
nach § 406 StPO erhoben wurde, gemäß § 338 Abs. 1  
Hs. 2 StPO präkludiert sein.

wenn  
nicht auf Revisions-  
wegen ein Verstoß  
ausgesprochen  
werden sollte

... Es heißt, dass  
keine dies. für  
die bes. die  
§ 338 Nr. 1 ist  
da ist nicht möglich  
Bis zur Mitte  
Kausal nicht mehr  
wissen

~~Walden~~ Nach dem Waffel der genannten  
~~Walden~~ Vorschriften wäre das anzunehmen.  
Etwas anders würde nur dann gelten, wenn man § 338  
StPO dahingehend versteht, dass nur Regeln hinsichtlich  
der Besetzung von höheren Verfahren erfasst sind, nicht aber  
Regeln hinsichtlich der Zusammensetzung der Kammer  
als solchen.

Eine solche Einschränkung würde indes dem Zweck  
des § 338, die Beschleunigung von Verfahren bei erkennbarem  
~~Fehl~~ Fehlern, entgegenwirken.

§ 338 Nr. 1 Abs. 2, 220, 3 StPO sind somit anwendbar.

Die Frage ist präkludiert.

Ein absolute Revisionsgrund besteht nicht

b) Es können relative Revisionsgründe bestehen.

Das Gericht konnte gegen § 229 Abs. 1, 4 StPO verstößt  
haben indem nach der Unterbrechung der Hauptverhandlung  
am 28.10.2016 erst am 19.1.2017 der nächste  
Termin stattfand.

Gemäß § 229 Abs. 1 StPO darf eine Hauptverhandlung  
nur bis zu 3 Wochen unterbrochen werden. Die  
Gegenübernehmer nach § 229 Abs. 2 und 3 StPO  
gründen ersichtlich nicht ein.

Frage ist, ob diese Frist hier tatsächlich verletzt ist.

Zwischen dem 28.10.16 und dem 19.01.2017 liegen  
3 Wochen und ein Tag.

Entscheidend ist ob, wie genau die Frist ist  
§ 229 Abs. 1 StPO zu berechnen ist.

28.12.

Was sich am Umbrechtschluss aus der Regelung  
des § 229 Abs 4 S 2 StPO (die ebenfalls Absatz  
war, vgl. § 43 StPO) ergibt, sind die §§ 3ff. auf  
✓ § 229 Abs 1 StPO nicht unwendlich. ~~son~~ Maßgeblich  
muss vielmehr der Zweck der Regelung sein. Dieser wird  
daraus abgeleitet, die Einheit der Verhandlung zu wahren und  
mögliche Erinnerungslücken zu verhindern, dient mithin  
in der Gesamtsicht der Verfahrensbeschleunigung.

Vor diesem Hintergrund überzeugend ist die Rechtsprechung  
des BGH, dass für die Berechnung der Frist  
jede der Tage, an dem die Unterbrechung ungeordnet  
ward, nach demjenigen, an dem die Verhandlung  
aufgenommen wird, mitzurechnen ist.

Maßgeblich ist somit einzig der Zeitraum vom  
29. 12. 2016 bis zum 18. 12. 2017. Dieser beträgt  
weniger als 3 Wochen.

✓ Ein Verstoß liegt somit nicht vor hinsichtlich  
§ 229 Abs 1 StPO.

Das Gericht konnte gegen § 250 StPO verstoßen  
haben, indem es die persönliche Vernehmung der  
Zeugen Bechtold verlies, statt diese zu vernehmen.

✓ Gemäß § 250 StPO sind Vernehmungen von Personen  
durch eine persönliche Vernehmung in den Prozess  
einzuführen; eine Protokollierung ist unzulässig.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn nach Maßgabe  
von § 251 Abs. 1 StPO eine Verlesung möglich  
war.

Gemäß § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO ist eine Verlesung  
von nicht-rechtserheblichen Vernehmungsprotokollen unter  
~~and~~ möglich, wenn der ~~Verleumdete~~ ~~Anteilige~~ der  
Verleumdeter, der Angelegte und die Staatsanwaltschaft  
mit einer Verlesung einverstanden sind.

Das ist hier nach Maßgabe von § 273 Abs. 1, § 245 Abs. 1 StPO  
durch das Hauptvernehmungsprotokoll positiv bewiesen.

Indes hat das Gericht entgegen § 251 Abs. 4 StPO  
hinsichtlich dieser Vergebensweise keinen Beschluss gefasst,  
vielmehr hat die Vorsitzende das entsprechende vorgehen  
schlicht angeordnet.

Ein Verstoß gegen § 251 Abs. 4 StPO liegt vor.  
Mit Blick darauf, dass § 251 Abs. 4 StPO der Bedeutung  
des § 250 StPO „Trotzfall“ und verhandelt werden soll, dass  
die Chance zur Erörterung der tatsächlichen Wahrnehmungen  
dem Angelegten genommen werden, dient § 251 Abs. 4  
StPO als Festsetzung des § 250 StPO zumindest mit  
dem Schutz des L; dieser ist somit durch den Verstoß  
beschwert. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft ist eine  
Beschwerde schon nicht nötig.

Fraglich ist, wie es sich verhält, dass gegen die  
Vorgehen die Anwendung nicht nach § 238 Abs. 2 StPO  
vorgegangen wurde. Eine Problematik wegen Verstoßung  
des § 238 Abs. 2 StPO scheidet jedoch aus, wenn ein  
Gendalleiter unterlassen im Rede steht. ~~Im~~ ~~h~~ ~~er~~ ~~h~~ ~~er~~  
~~Gericht~~ Da Felle liegt hier nicht im Inhalt der  
Anordnung (vgl. § 251 Abs. 1 Nr. 1 StPO), sondern



✓

in dem Unterlassen eines entsprechender Beschlusses  
Folgt Scheitern eine Proklusion aus.

Schließlich muss das Urteil auch auf dem Verstoß  
beruhen.

Nicht den Ausführungen zum Zweck ~~des~~ <sup>des</sup> Beschlusses  
erleidet man die Bezugszusammenhang mit Böck  
auf die Überhebung des Geschehens für den Angeklagten  
durch einen Beschluss jedenfalls nicht allen deswegen  
ausgeschlossen sein, weil der L und sein Verteidiger  
die Verlesung zustimmen. § 351 Abs 4 StPO wäre dann  
in der Folge der § 351 Abs 1 mit StPO unterworfen.

Ein Fehlen des Bezugszusammenhangs wird  
entsprechend nur angenommen, wenn allen Beteiligten  
der Grund der Verlesung klar war. Insoweit können  
nur Ausnahmefälle genügen, ein Solches "überlegen"  
genügt nicht.

Indes wie hier nicht nur klar, dass die Anordnung  
ergang, und zwar alle zugestimmt hatten. Vielmehr  
wie auch allen Beteiligten klar, dass die Frage nicht  
einer Verlesung nur aufgeworfen wurde, weil die  
Zeugen nicht erschienen trotz Zurwinkens. Der tatsächliche  
wie auch formelle Anlass der Verlesung war somit  
erschätlich.

Es erscheint ausgeschlossen, dass L sich um  
Folge eines Beschlusses anders verhalten hätte, oder  
ein andere Verfahrensbedingtes.

Wäre man auch in diesem Fall des anders sehen  
Urteile § 351 Abs 4 StPO zu einem reinen Formu-  
lismus zu verkommen - entgegen der Konzeption  
des § 357 StPO.

Ich würde, so  
gerade für  
ZfH. Heißt stehen  
mit Begr., der  
§ 351 Abs 4 StPO  
Informationspflicht  
hat, noch nicht  
zustandekommen  
w. jedoch kritisch  
wird. In Bezug  
auf ④

Ein Beweisantrag besteht, ein rechtmäßiger  
Rechtsantrag liegt auch nicht in der Pflicht-  
verlesung.

Das Gericht konnte gegen § 244 Abs 3 StPO  
verstoßen haben durch die Ablehnung des  
'Beweisantrags' des Verteidigers von L am  
Nehmen des Urteils.

~~Der Senat konstatiert, dass die~~

Ein Beweisantrag wird nur nach Maßgabe der  
§ 244 Abs 3 S. 2, 3 StPO abgelehnt werden.

Ein Verstoß war vorzunehmen aber nur  
möglich, wenn es um einen zulässigen Beweisantrag  
geht. Ein Beweisantrag liegt nach § 244 Abs 3  
S. 1 StPO vor, wenn verlangt wird, Beweis über  
eine konkret behauptete Tatsache, die die Schuld- oder  
Rechtsfolgenfrage betrifft, durch ein bestimmtes Beweis-  
mittel zu vernehmen.

~~Der Senat für Diskretion ist primär, wie~~

Diskretion ist primär, wie es sich ergibt,  
dass die Antrag eine Entscheidung in der  
"Hauptsache" überhaupt gemittelt wurde. Ein solcher  
sog. "Hilfsbeweisantrag" ist grundsätzlich zulässig.  
Zugleich folgt daraus mit Blick auf den Umstand,  
dass die die Bedingung auch, dass es legitim  
wie den "Antrag" entgegen dem üblichen Verfahren  
erst am Nennen des Urteils zu beschließen.

→ Wenn der Antrag  
nach § 244 Abs 3  
erhoben, von der  
Anw. der Pflichtverlesung

Ein Haftbeweisvertrag kann so nicht derart  $\text{\textcircled{a}}$  gestaltet werden, dass seine Geltung erst dann greifen soll, wenn ~~die~~ die für den Antrag relevante Tatsachenfrage schon beantwortet wurde - Konkrete kann also an ~~Antrag~~ Beweisvertrag nicht auf die Höhe einer Strafdolge ~~gar~~ bedingt werden, denn zu der Höhe einer Strafe kann sich das Gericht erst Gedanken machen wenn es von der Schuld überzeugt ist. Bezüglich letzteres einen Beweisvertrag zu stellen verlangt denn eine denklogisch unmögliche Voraussetzung des Entscheidungsprozesses des Gerichts.

Die Bedingung und mithin der Antrag ist somit schon unabhängig, selbst eine Beschuldigung nicht richtig war.

Sollte man dies anders sehen, stellt sich hofweise die Frage, ob die Ablehnung rechtmäßig war.

① Von einer Unerrücklichkeit ist § 244 Abs 3 S.3 Nr. 5 kaum zu ausgehen werden, wenn der Zeuge trotz angemessener Bemühung nicht vollständig gemeldet werden kann.

Da bliebe umstand, dass das Einvernehmen mit (EMM) einen unbekanntem Wegzug des benannten Zeugen ergab, genügt dem nicht. Es hätte nahegelegen, den L zu fragen, ob er Indizien für die neue Anschrift hat.

Dass eventuell ein anderer Ablehnungsgrund einschlagend ist (z.B. Unkenntnis) ist am Rande der

so zu sein:  
Daher ergibt sich  
ein - im Ausmaß  
ein Widerspruch  
ein Dinge, was  
Erwiderung  
je Strafdfolge relevant  
ist, es ist von Aufgab  
abhängig gemacht  
sind. Der hier aber  
nicht geht, da nicht  
zu wichtig ist nicht  
je Hauptfrage  
und (EMM) mit  
Kriminalverfahren

die ist ganz richtig /  
§ 244 nimmt aber  
Auss. bei Hilfsantrag  
an, das es um ein  
Urteil ein  
besteht.

Rechtsstreit Gegen Prüfung irrelevant.

18

Ein Verstoß gegen nach § 244 Abs 3 S 1 StPO liegt  
nach hier vertretener Ansicht nicht vor, mangels  
Zulassung Antrag.

Das Gericht konnte indes gegen § 244 Abs 2  
StPO verstoßen haben, sog. Aufklärungspflicht.

Nach § 244 Abs 2 StPO kann ein Gericht insbesondere  
auch gehalten sein, dem Verurteilten im Rahmen eines  
unzulässigen Beweisverfahrens in tatsächlicher Hinsicht  
nachzugehen.

Darauf muss die etwaige Tatsache der Behauptung  
Relevanz für die Straf- oder Schuldfreige sein.

Dies ist hier fragwürdig. Die Behauptung umfasst,  
dass L am Verbrechen der Tat keine Anzeichen

für den Versuch hierzu zeigte ist Rechtsstreit  
irrelevant, als schon nach den Feststellungen des  
Gerichts dieser Versuch erst am Vermittler „auf dem  
Leuchter“ gefasst wurde. Das vorliegende Geschehen

ist somit nicht von Belang = ein entsprechender  
Antrag hätte nach § 244 Abs 3 S 3 Nr. 2 StPO  
zurückgewiesen werden können.

Ein Aufklärungspflicht würde durch den Antrag  
nicht ausgelöst.

Auch ein Verstoß gegen § 244 Abs 2 StPO ist  
zu verneinen.

Just => was =  
erschaffen wird  
offen gelassen (n.o.)  
wie im Buch d.  
siehe an  
rechtl. Ableitung an  
nicht relevant



Es geht hier relativ Revisionsspend vor. (13)

Die Verlehnungsfrage geht sich nicht erfolgversprechend erheben.

③ Es prüfen Sie, ob die Sachfrage begründet  
wird.

Maßgeblich ist hierbei, ob auf Basis der gerichtlichen  
Feststellungen diese fehlerfrei dargestellt sind und  
hierzu inwieweit die Sachverhalte korrekt strafrechtlich  
bewertet wurde und der Rechtsfolgenausspruch fehler-  
frei ist.

Vorher ist der Revisionsspruch grundsätzlich an die  
Feststellungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren  
gebunden. Soweit eine Darstellungsfrage (dazu o.)  
begründet ist, <sup>sind</sup> ~~ist~~ für die Sussamtionsfrage (dazu o.)  
dann die etwaig fehlerhaften Feststellungen zu  
Grunde zu legen.

a) Die Darstellungsfrage wäre begründet, wenn die  
Feststellungen da die zu Grunde liegende Beweis-  
würdigung in sich widersprüchlich, lückenhaft  
<sup>oder</sup> unklar ~~oder~~ ist oder gegen Rechtssätze verstößt.  
Besonders restriktiv und nur eingeschränkt ist  
insoweit das Prüfung der Beweiswürdigung. Die  
Überzeugung des Tatgerichts ist selbst dann hinzuneh-  
men, wenn eine andere Version überzeugender  
erscheint.

14  
Recht ist eine Würdigung erst dann, wenn sie  
entschiedlich über Verdachtsmomente hinweggeht oder  
einzelne Indizien rein einschüßig wertet.

✓ Gemessen daran zeigen sich die Feststellungen zur  
Sache noch als fehlerfrei.

Fragwürdig erscheint hingegen die Beweiswürdigung  
betrachtend das Bestehen eines Tötungsversuchs.  
Nichtvollziehbar ist der Gedanke, dass das Vorliegen  
des Tötungsversuchs gegen einen anfanglichen Tötungs-  
versuch spricht.

Damit ist das ein nichttraglicher Tötungsversuch  
nach dem vorerwähnten Helfer (von O) nicht  
ausgeschlossen. Die Ablehnung des Tötungsversuchs  
erscheint sehr fragwürdig. Den Mörder Erika zu  
lassen mag die Entdeckungschance erhöhen. Im  
Übrigen haben die Angeklagten das in England Verschieben  
des Tötungsversuchs und Verstehen des O und  
die nach weitere Verbringung in den Wald schließlich  
alles dafür getan, dass das nicht entdeckt wird und  
sich nicht befreien können. Dass diese die Möglich-  
keit des Todes nicht in Kauf genommen wurde, ist  
fernliegend. All dies wurde vom Tatgericht übersehen.  
Die Würdigung ist fehlerhaft.

Die Postulationsfrage wäre begründet.

h/ Im Rahmen der Subsistenzfrage ist maßgebend, wie die Schwere nach den tatsächlichen Feststellungen zur Sache ist.

Frage ist somit, wie L sich danach strafbar gemacht hat.

Da die Bindung an die Feststellungen auch die Feststellung erfasst, dass L ohne Tötungsversuch handelte (das steht zwar nicht ausdrücklich aus den Feststellungen zu II. im Urteil, aber jedenfalls aus der Würdigung, die ersawet eben hervorgeht), schließt trotz der genannten objektiven Umstände somit jedenfalls eine Strafbefreiung wegen versuchter Tötung aus gemäß § 212 Abs 1 StGB.

Zeit

konkret zwischen der  
von Jenseit gegen  
TB prüft, ob mit  
der alternativen  
Zahlung zusammen  
(oder nicht  
bestimmt)

L handelt sich gemäß § 239a Abs 1 Alt 1, Abs 3, Abs 2 StGB strafbar gemacht haben, indem er mit den beiden anderen Angeklagten den O in den Transporter zu zwingen und zur Leichtigkeit veranlassen, ~~um~~ <sup>in der Absicht, von</sup> die EC-Karte und PIN zu erlangen, und den O ein weiteres Verbleiben und treten und schlussendlich auf dem Waldweg zurückzuführen.

folgt. Die Frage, ob  
"Pilot" oder "3-  
er" oder "Bühne" wird  
mit dem, wie viele  
gut beteiligt, sondern  
5 als "Luftlinie"  
gleich als "Erwerbs"  
in welchem -> hier  
als wie 2-Personen-  
... es hat ein Frage  
Zusätzlich  
betrachtet den?

Der Tatbestand des Gewaltdelikts muss erfüllt sein.

Die Angeklagten haben die falsche Gewalt über den O erlangt und sich somit strafbar gemacht. Da es mehrere Täter gab, kommt es auf das Erfordernis einer solchen Ermöglichungsgrundtats nicht an.

Die Angeklagten mussten in der Absicht eine räuberische Erpressung geltend haben (Sd § 253, 255 StGB).

Fraglich ist demnach, wie das Entgelt vorgestellt und je nach vorwirklichem Verhalten gegenüber U einzuordnen ist, vorgestellt.

Das Verhalten, den U durch Drohungen zur Herausgabe von EC-Karte und PKW zu bewegen, konnte prima facie als Bestechen, § 249 StGB.

Dazu müsste namentlich eine Verletzung des Zwi' gewesen sein über das klassische Verbrechen (Sd § 249 StGB).  
Kern des bedarf es iPd § 249 einer wahren Verletzung des Befehls Zweck Abgrenzung von § 249 zu §§ 253, 255 StGB. Daher kommt es auf das Verhältnis der Normen an.

Indes zeigt sich das Verhalten von U in der Verletzung der Angeklagten, also die Preisgabe der EC-Karte sowohl als Vermögensverletzung als auch im äußeren Erscheinungsbild mehr als ein „Geben“ als ein „Nehmen“!

Gleich ob man § 249 als *lex specialis* zu §§ 253, 255 StGB ansieht oder die Normen in einem Exklusivitätsverhältnis stehend ansieht, liegt hier nach der Verletzung jedenfalls eine räuberische Erpressung vor.  
Ken. Ruch vor.

Die Verurteilung für die Begehung eines Raubes gerichtet, sondern nur mit Rücksicht auf den Inhalt der Drohungen, die die angedrohten Verletzung beinhalten, auf eine räuberische Erpressung.

Die Angeklagten handelten gemeinschaftlich, § 25 Abs 2 StGB.

Die Angeklagten, die  
Tatbestände  
insgesamt zu beurteilen,  
sollten wir nicht  
etwas Ableitung nicht  
zu sein  
Fraglich ist aber vor  
allen Dingen, ob die  
Tat in einem Sinne für  
§ 239a eine ein  
Absicht anzunehmen ist  
tats. Beispiel, also  
auf der nicht (wie bei),  
anzunehmen wird jedenfalls  
mit dem § 249 eine  
Prämissen zu (§ 253, 255  
d. durch den Tat zu  
als eine von § 239a  
Gesetz



Der ~~§~~ Tatbestand des § 239a Abs 1 ~~StGB~~ <sup>StGB</sup> ist erfüllt.

Die Angeklagten handeln rechtswidrig und schuldhaft.

Fraglich ist, ob auch ein Fall des § 239a Abs 3 StGB vorliegt. Dazu müssten die Angeklagten wenigstens Gefährdung den Tod des O verursacht haben. Die entsprechende Folge ist eingetreten, O ist tot.

Dies geht auch äquivalent-kausal auf die während der Bemühung getätigten Handlungen, insbesondere also die Gewalteinwirkung zurück.

Da die Angeklagten gemeinschaftlich handeln und jedenfalls für L sich mit Blick auf sein Verhalten nach dem Schlag mit dem Laptop die Fährnis von Gewalt auch nicht als ~~Ergebnis~~ <sup>Ergebnis</sup> darstellte, ~~ist~~ sind die jeweiligen Handlungen zumindest L nach § 25 Abs 2 StGB zuzurechnen.

Der Tod müsste also auch gerade ein gefahren-  
spezifischer Zusammenhang mit § 239a StGB  
stehen.

Erledeblich ist, dass sich gerade die gemune  
Gefahr verweilt, deswegen § 239a StGB  
eine Straftat darstellt.

§ 239a StGB ist ein Dauerdelikt. Folglich  
kann es nicht schon schädlich sein, dass  
der Tod nicht durch die alte Be-

schüler, der nicht  
et was macht.  
Hinter ist eine  
zufällige Ähnlichkeit  
zwischen dem, linker  
mit furcht in eine  
abw. mögl. Ges.  
nicht festgelegt hat

machungsgründige und panglobal eskalierende<sup>14</sup>  
Handlung (des „Völkergesetzes“) ausgeübt wurde. Vielmehr  
sind auch und insbesondere die Behandlung  
des Opfers während der Bemächtigung ~~schwierig~~<sup>schwierig</sup>  
geeignet - hier also auch die Schlage.

Es ist schließlich auch gerade die genuine  
Geltung, dass es um Rahmen der Ermächtigung  
zu Gewalttätigkeiten gegenüber dem an seiner Ver-  
teidigung eingeschränkten Opfer kommt.

~~Die~~ Der Schuldner erscheint über, wie es sich aus-  
weist, dass einschlägige Fehler für den Tod neben  
der Gewaltanwendung der Umstand war, dass O  
auf einem Umweg getötet werden konnte.  
Die Zurechnung konnte fehlen, weil in diesem  
Moment die Bemächtigung gerade aufgegeben wurde.  
Für eine solche Sicht spricht, dass für das  
„Zurechnen hilft (es) Menschen“ parat für  
Stoffe existiert.

Der erscheint über verhorrt. Der Tod des O  
zählt sich als Kombination der Gewalt und des  
Aussetzens - die Gewalt wie die genuine Folge  
der Bemächtigung - Schließlich ist es auch  
gerade nicht unüblich, dass eine Bemächtigung  
durch die Abgrenzung des Opfers unter-

Stetel werd - werd des AS gelegenheit dinn 19  
bei der "Aufgabe" der Berechnung ausgenutzt, setzt  
sich die genaue Gefahr von § 259a StGB fest.  
✓ Ein Geldkreisverhältnis besteht.

Das Verhalten von L war nach dem größten  
Maße fehlerhaft und somit ~~fehlerhaft~~ rechtlich.

✓ ~~Acet~~ L ist gemäß § 259a I, III  
StGB strafbar.

Indem L mit dem Angeklagten dem beschriebenen  
Plan entsprechend mit O verfuhr, hat er sich  
gemäß § 253, 255, 255a 2 StGB strafbar gemacht.  
Diese Strafbefehl tritt nicht hinter § 259a StGB  
zurück, setzt § 259a StGB doch gerade keine  
Vollendung einer Erpressung voraus.  
✓

~~Indem der Angeklagte~~

L ist nicht gemäß § 242, 25 II StGB strafbar  
wegen des Abhebens des Geldes durch S,  
denn im Verhältnis zur am Geld geschäftsmäßig  
entziehenden Bank liegt mit Blick darauf, dass  
das Geld freiwillig an den Automatenhalter  
✓ herausgegeben wird, keine Wegnahme vor.

Die Angelegenheit ~~ent~~handelt sich durch diese ~~Art~~  
(dem LBozweckende) Handlung des S über gemäß  
§ 263a Abs. 1 var. 3 StGB strafbar gemacht  
haben.

Der Nutzung der EC-Karte von U somit PIN  
stellt eine Nutzung von Daten dar, die einen  
Datenverstoß vor sich beeinflusst. Da S gegenüber  
einem physischen Bankangestellten über seine  
Berechtigung zum Abheben des Geldes vom Konto  
des U keine falschen Aussagen machen  
verl, handelt es sich nach der Rechtsprechung  
auch unbed. ist § 263a Abs. 3 StGB.

Hierdurch wurde das Vermögen der Bank geschädigt.

Die Angelegenheit handelt in der Absicht einer  
rechtswidrigen Bereicherung.

~~§ 263a~~

§ 263a Abs. 1  
Entspricht das Verhalten von S gemäß  
dem gms Tatplan und liegt das Fehlen  
dabei ob, dass L und F den U fest-  
nehmen, hätte eine Täterschaft, gesteht  
die Tatwille, sodass das Verhalten von S  
auch L gemäß § 25 Abs. 2 StGB zu-  
rechnen ist.

L ist strafbar gemäß § 25 Abs. 2 StGB, 25 II StGB.

ihy velle, an ein  
bejaen, wie  
mauber gann. wener  
wird mit frucht  
jedoch bei 12 leute

Mit dem Gesetz haben sich die Angehörigen  
hinsichtlich der „zweiten EC-Karte“ einer  
verschieden räumlichen Erpressung strafbar  
gemacht, § 253, 255, 25 II, 22, 23 StGB.

Fehlendes L ist wegen der Zerschlagung mit  
dem Laptop durch F, dass er handelt Sittlich,  
gemäß § 223, 224 Abs 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

✓ 25 II StGB strafbar.

L ist noch strafbar wegen Sachbeschädigung an  
das Jahr von S; es fehlt an gemäß § 303c  
StGB.  
✓ höherer Straftat

L ist wie schon angegeben wegen der  
stumpfen Gewalt gegenüber O auch strafbar  
gemäß § 223, 224 Abs 1 Nr. 4, 5 StGB

Schuldhaft konnte L sich auch gemäß § 221,  
Abs 1 Nr. 1, Abs 3, 25 Abs 2 StGB  
strafbar gemacht haben, indem sie gemeinsam den  
Verletzten O fesselten, um Auftr. „verstecken“ und  
dies auf einem abgelegenen Waldweg zurück  
zuführen.

O war aufgrund seiner Verletzungen und der Fesselung und "Verwundung" nicht in der Lage sich selbstständig aus der Situation gelockerten Situations am Auto zu befreien. Diese Lage haben A/L und S geschuldet.

Sie haben somit O in eine hilflose Lage verfallen.

Sie haben ihn dadurch in die Gefahr des Todes gebracht.

Die entsprechende schwere Folge, der Tod des O, ist auch eingetreten.

Die Geschwindigkeit war auch gerade die Folge der genannten Gefahr der Kollision.

Folglich L handelt dabei zumindest fahrlässig, § 323a StGB.

L ist straflos gemäß § 21 Abs. 1, 3 StGB.

Diese Strafbefreiung folgt wegen des genau Risikos und Verantwortlichkeit einer Kollision nicht hinter § 239a StGB zurück.

Die Subsidiaritätsregel ist begründet, folgerichtig<sup>23</sup>  
ist L jedoch in erheblichem Maße  
staatsrechtlich verantwortlich, als vom Gericht selbst  
nach der fehlerhaften Feststellung angenommen.

Die Teilrechts-  
Teilrechts mit und  
Zur erwähnen

} Die Recht Staatsmessung erfolgt fehlerhaft.

Die Revision der StA und eine hypothetisch  
Zulässige Revision von L wäre begründet, aber  
nur zu Ungunsten von L.

### IV Zweidimensionalität

Eine Revision setzt L wäre nicht sinnvoll,  
ein Antrag wäre nicht zweidimensional, insbesondere  
auch kein Antrag auf Wiedersetzung.

Es kommt nur am Rahmen von § 347 StPO sinnvoll  
sein, so zu argumentieren, dass ein Verfahrenskeller  
durch besteht (siehe, dies wäre denkbar in einzelnen  
Punkten), denn dann könnte ein neuer Prozess  
auf günstiger Feststellungen getroffen werden, etwa  
eine entsprechende Ablehnung eines Totlagsversuchs.

Dies ist das Risiko, denn ebenso kann ein neuer  
Prozess zu einem Totlagsversuch gelingen.

Folgt sollte einstricken nichts ~~wäre~~ ~~annehmen~~  
~~wäre~~ eine Versatz werden, die Feststellungen zu erhalten,  
und die strengere Verknüpfung in Kauf zu nehmen.

Zeit

Der Risiko durch je  
die wir Rev. der StA  
sich aber ein Rev.  
Lgele.

}

besagt sich schon klar, weshalb Problem nicht  
mehr zu überwinden ist einfach gelöst.

Kritikpunkte heraus:

- Bei Fug der LDE ist sie, dass Verhalten der Teilnehmer  
an System nicht ignoriert wird.
- Bei  $\text{J}241$  ist sie ist nicht überprüfbar. Bsp. von  
Verhalten d. System unter (nicht Realtime), sind  
ihnen sie bei (Begrüßung erfolgt Diskussion von  
Beitrag, der nach  $\text{J}241$  der System der System-Verhalten  
von Abhängigkeit relevant ist. Anwendung ist relevant  
Diskussion der der Lösung = Punkt von  $\text{J}241$  "nicht gelöst".

Selbstige besagt sich überprüfbar, sich nicht von allen  $\text{J}241$ .

Diskussion ist Subjektive nicht unterschiedlich.

Von System bis Mitte es nicht allerdings der System,  
sind nicht die von nicht System  $\text{J}241$  = nicht System, der  $\text{J}241$   
bes. d. System ist nicht) = es ist im System der  $\text{J}241$   
alternativ. doch die die die Weise  $\text{J}241$  die die  
tun nicht. Konzept (die Inhalt. die nicht  $\text{J}241$  nicht gelöst)  
kurzfristig, von  $\text{J}241$ - $\text{J}253$ ,  $\text{J}255$  im  $\text{J}241$  von  
 $\text{J}233$  = nicht gelöst.

15 Rte

Warte.